

## **Satzung des Vereins**

### **Die GanzMacher e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Die GanzMacher“. Mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht trägt der Verein den Namenszusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bautzen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
  - a. die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Vermittlung handwerklicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie
  - b. die Förderung des Umwelt- und Verbraucherschutzes
- (3) Der Vereinszweck soll unter anderem erreicht werden durch:
  - a. eine komplexe Bildungsarbeit, die vor allem mit den Mitteln der informellen Bildung alle Altersgruppen ansprechen soll und bisher getrennt gedachte Bereiche zusammenbringt,
  - b. ganzheitliche Ansätze, um den nachhaltigen Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen zu erlernen,
  - c. die Bereitstellung einer räumlichen, technischen und personellen Infrastruktur, die allen Altersgruppen offen steht und durch niederschwellige Angebote gekennzeichnet ist und
  - d. partizipative und dimensionsübergreifende Angebote, die Nutzerinnen und Nutzer anregt, sich selbstbestimmt und eigenverantwortlich weiterzubilden, u. a. durch Bildungsveranstaltungen, Workshops, Vorträge, Seminare, Tagungen und die Bereitstellung von Internetmedien.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Sollen Personen oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich.
- (5) Grundlage der Entlohnung sind ein entsprechender Dienstvertrag oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die in geeigneter Art und Weise den Vereinszweck fördern will. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich im Rahmen ihrer besonderen Möglichkeiten aktiv an der Vereinsarbeit, insbesondere durch die finanzielle, sachliche und logistische Unterstützung von Aktivitäten im Sinne des Zwecks und der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich regelmäßig nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördernde Mitglieder können sich durch die Mitwirkung in Gremien an Vereinsaktivitäten auch aktiv beteiligen. Einzelheiten regelt der Vorstand.
- (4) Natürliche und juristische Personen beantragen die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied schriftlich.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Mitteilung des Vorstands über die Aufnahme mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
- (7) Fördermitglieder besitzen das Rederecht auf der Mitgliederversammlung, jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.
- (8) Für Zwecke der Information und des Austausches über sämtliche Angelegenheiten des Vereins wird vorrangig das Medium elektronische Post („E-Mail“) sowie ein Forum im Internet genutzt. Die Vereinsmitglieder tragen selbständig dafür Sorge, auf dem Wege elektronischer Post („E-Mail“) erreichbar zu sein und das Forum regelmäßig einzusehen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, insbesondere wenn es mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung in Rückstand geraten ist.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Zuwendungen und sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen sowie Zuschüsse Dritter.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

## § 7 Kassenprüfung

Die Jahresabrechnung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten sachkundigen Mitgliedern geprüft. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 8 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Verein kann weitere Gremien bilden. Einzelheiten regelt der Vorstand.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und der Vorstand deren Durchführung beschließt oder wenn das mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung per Post oder elektronischer Post („E-Mail“) mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied seine Stimme schriftlich übertragen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und durch Stimmübertragung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben; jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand als Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Dabei haben alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Außenverhältnis Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis entscheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 4 Abs. (6) dieser Satzung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins und nur natürliche Personen werden. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand kann für seine Arbeit weitere Mitwirkende kooptieren. Entscheidungen hierüber müssen durch einstimmigen Vorstandsbeschluss getroffen werden.

### **§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden, wenn dies in der Einladung als Punkt der Tagesordnung aufgeführt war. Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Volksbildung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung ist am 17.11.2015 von der Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.